

Fluchtlinienplan 774

Am Katernberg

Teilaufhebung

Begründung

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

September 2015

Anlass und Ziel

Mit dem Ziel, eine geordnete Entwicklung durch die Festlegung von Erschließungsflächen zu erreichen, wurden seit Ende des 19. Jahrhunderts auf Grundlage des preußischen Fluchtliniengesetzes Fluchtlinienpläne aufgestellt. Derartige Pläne legen Straßen, Plätze und in manchen Fällen auch eine von der Straßenfluchtlinie abweichende Baufluchtlinie sowie öffentliche Freiflächen fest. Baufluchtlinien sind dabei mit den heutigen Baugrenzen zu vergleichen. Fluchtlinienpläne treffen dabei keine Aussagen über die Nutzung der daran angrenzenden Grundstücke. Damit entsprechen diese Pläne einem einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB.

Da Fluchtlinienpläne eine Rechtsnorm darstellen, sind sie allgemein verbindlich. Diese Bindungswirkung gilt auch dann, wenn nach Auffassung der Gemeinde oder einer Behörde die Fluchtlinienpläne in Folge geänderter tatsächlicher Verhältnisse als ungültig oder sogar als nichtig zu qualifizieren sind.

Für die Aufhebung von Fluchtlinienplänen gelten die gleichen Verfahrensschritte wie für die Aufstellung von Bebauungsplänen.

Der Fluchtlinienplan 774 – Am Katernberg – zuletzt förmlich festgestellt am 27.08.1920 setzt im Bereich Katernberg Bau- und Straßenfluchtlinien fest. Teilweise wurde der Plan bereits durch die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen aufgehoben. Der bestehende Fluchtlinienplan ist in den meisten Bereichen (Lenbachstr., Menzelstr., Achenbachstr., In der Hülsbeck und der Siemensstr.) nicht zutreffend umgesetzt worden, d.h. der durch die Straßen- und Baufluchtlinien geplante Straßenausbau stimmt nicht mit dem tatsächlich vorhandenen Ausbauzustand der Straße überein. Im Bereich der Kaulbachstraße und Achenbachstraße gab es bereits Obsoleszenzerklärungen (Erklärung über die Funktionslosigkeit von Festsetzungen im Fluchtlinienplan (VO/0564/12, VO/4035/97 und VO/0605/09)), die die Festsetzungen des Fluchtlinienplanes in Frage stellen. Der Fluchtlinienplan 774 soll in den nicht zutreffend umgesetzten Bereichen aufgehoben werden.

Westlich der Schuckertstraße und in den überwiegenden Teilen der Kaulbachstraße und Böcklinstraße wurden die Bau- und Straßenfluchtlinien eingehalten (s. Anlage 01). Der Fluchtlinienplan soll für diese Bau- und Straßenfluchtlinien bestehen bleiben, weil vor allem in diesen Bereichen langfristig noch Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben werden müssen und der Fluchtlinienplan in den genannten Straßen weiterhin die rechtliche Grundlage dafür bildet. Des Weiteren werden die Lenbachtreppe sowie die Böcklintreppe weiterhin durch die Fluchtlinienpläne gesichert.

Nach Aufhebung des Fluchtlinienplanes ist die städtebauliche Ordnung nach den §§ 34 und 35 BauGB zu regeln.

Aufgrund des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren eine förmliche Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes eingeführt worden. Hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Dieses gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Aufhebung von Bauleitplänen.

Im Ergebnis können die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Umweltbelange bei der Aufhebung des Fluchtlinienplanes außer Betracht bleiben, da sie nicht berührt werden. Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4c BauGB ergeben sich nicht.